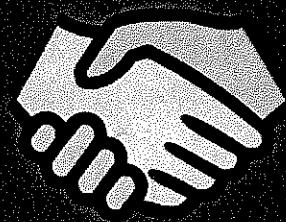


2022

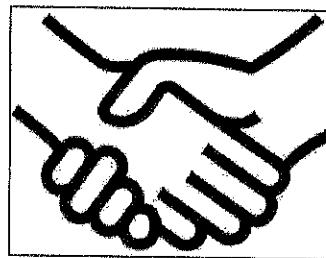
Zusammenarbeit zwischen Schulen und der
NÖ Kinder- und Jugendhilfe



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Kinder und Jugendhilfe

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. (FH) Andrea Rathgeb
September 2022

Zusammenarbeit zwischen Schulen und der NÖ Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden



Eine gelingende Kooperation im Sinne der Kinder und Jugendlichen ist dem Land Niederösterreich ein großes Anliegen.

Auf den folgenden Seiten werden die Grundsätze und die gesetzlichen Grundlagen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe dargestellt, um Handlungsschritte der Fachkräfte für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden nachvollziehbar zu machen.

Weiters wurde ein Überblick über die gesetzliche Mitteilungspflicht bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sowie die Vorgehensweise der NÖ Kinder- und Jugendhilfe bei einer Abklärung einer Kindeswohlgefährdung erstellt.

Anschließend folgt eine Auflistung der Formen der Erziehungshilfen, welche sich situationsbedingt unterschiedlich gestalten können.

Grundsätze der NÖ Kinder- und Jugendhilfe

Die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe finden sich in § 2 des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG):

1. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen.
2. Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie das Recht und die Pflicht ihrer Eltern. Die Erziehung hat besonders das Ziel, Kindern und Jugendlichen die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen.
3. Eltern sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Beratung und Information zu unterstützen und das soziale Umfeld ist zu stärken.
4. Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.
5. Erfüllen Eltern ihre Erziehungspflichten nicht, so sind andere Personen mit diesen Aufgaben zu betrauen.
6. In familiäre Rechte und Pflichten und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist.
7. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit anderen Einrichtungen, die für die pädagogische, gesundheitliche, soziale und finanzielle Betreuung, Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen sind.
8. Kinder- und Jugendhilfe ist neben den Angeboten der Kinderbetreuung, des Kindergartens, der Schule, den Angeboten des Gesundheitssystems sowie der Sozial- und Behindertenhilfe subsidiär zu gewähren.
9. Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat erforderlichenfalls Eltern bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 8 zu unterstützen oder Leistungen bei den Leistungserbringern anzuregen.

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die NÖ Kinder- und Jugendhilfe (NÖ KJH)

Die NÖ KJH kann aus unterschiedlichen Quellen von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfahren. Neben der gesetzlichen Verpflichtung für verschiedene Einrichtungen iSd § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 einen solchen Verdacht zu melden, können sich auch private Personen an die NÖ KJH wenden.

Ziele der Mitteilungspflicht

- Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen durch **Einbeziehung des Wissens von Berufsgruppen und Institutionen (Fachwissen von Pädagog*innen)**, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Gewährleistung des Kinderschutzes und Gewährung von Hilfen für betroffene Familien

Wann besteht eine Mitteilungspflicht?

§ 37 B-KJHG 2013 normiert für bestimmte Einrichtungen (z.B. Schulen) die verpflichtende schriftliche Mitteilung eines begründeten Verdachts, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.

Diese Mitteilungspflicht besteht,

- **wenn ein begründeter Verdacht** vorliegt,
 - dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde (z.B. sehr un gepflegter Zustand eines Kindes bzw. völlig unpassende Kleidung)
 - dass das Wohl eines konkreten Kind in anderer Weise erheblich gefährdet ist (z.B. erhebliche Beeinträchtigungen: wie etwa eine Suchterkrankung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, beharrliche Schulverweigerung)
- **die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann** (z.B.: wenn bei auffälligen Verhaltensweisen eines Kindes, die ergriffenen schulischen Maßnahmen wie etwa die Hinzuziehung von Schulpsychologie, Beratungspädagog*in, Schulsozialarbeit nicht ausreichend waren) und
- **die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.**

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über eine Vermutung hinausgehende - Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern / Jugendlichen vorliegen. Anhaltspunkte

ergeben sich aus den eigenen Wahrnehmungen der Pädagog*innen, Erzählungen von Kindern und Jugendlichen und den fachlichen pädagogischen Schlussfolgerungen. Je umfangreicher eine Gefährdung von Pädagog*innen beschrieben wird, umso klarer kann von der NÖ KJH mit den Eltern an der Veränderung der familiären Situation gearbeitet werden.

Erfüllung der Mitteilungspflicht

Die schriftliche Gefährdungsmitteilung ist an die NÖ KJH zu erstatten, sobald von der Schule die Einschätzung über das Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen wurde. **Zur Qualitätssicherung wird die Verwendung des vom Bundeskanzleramtes zur Verfügung gestellten Formulars empfohlen (siehe Seite 12)**

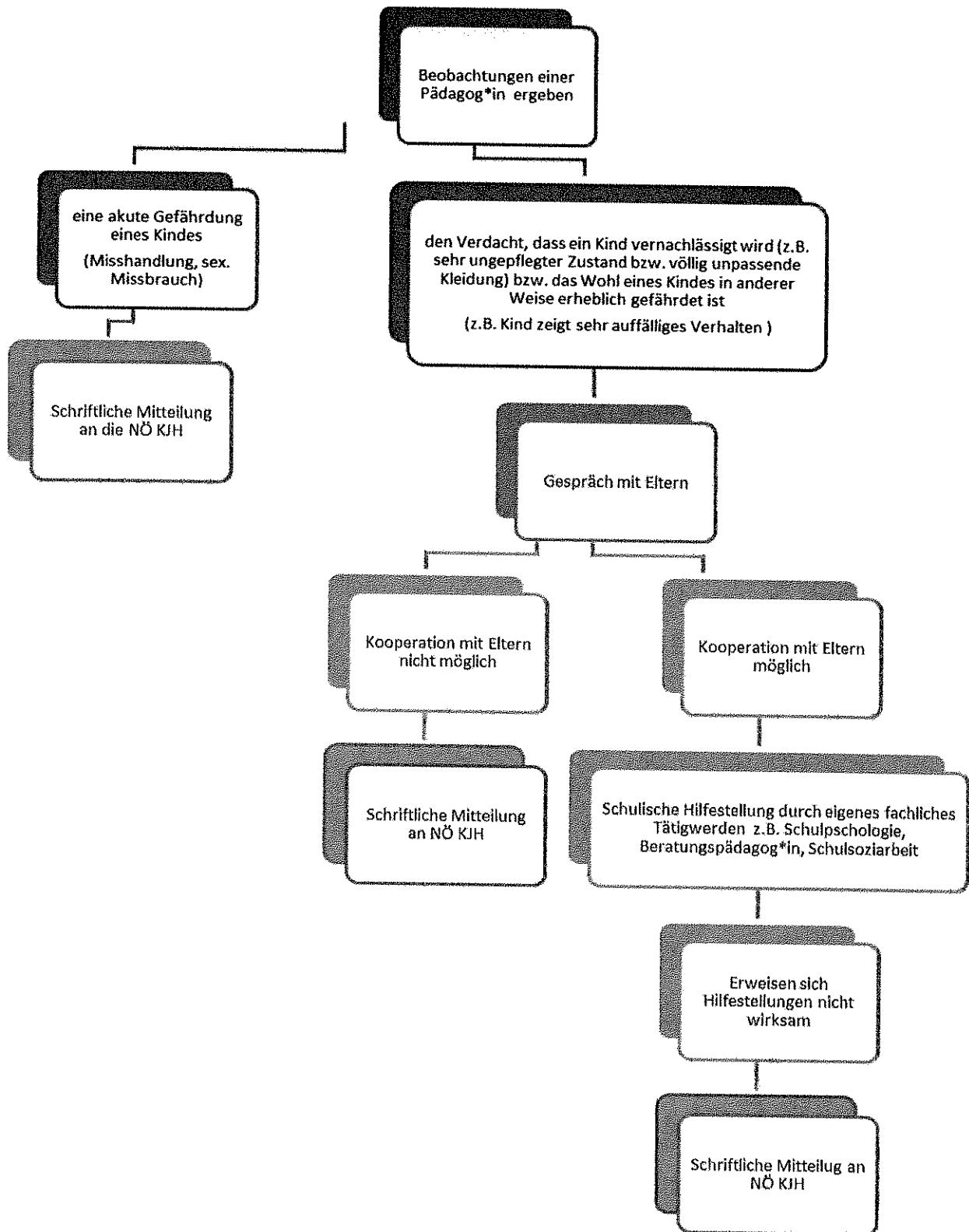
LINK: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>

Die schriftliche Mitteilung ist an die örtlich zuständige NÖ KJH an einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu übermitteln. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung.

Bei einem Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung wird empfohlen, dass die Pädagog*innen zusätzlich zur schriftlichen Mitteilung auch telefonisch die zuständige Kinder- und Jugendhilfe informieren, damit keine wertvolle Zeit für die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verloren geht.

Diese Gefährdungsmitteilung ist die rechtliche Basis für die NÖ KJH in einer Familie eine Gefährdungsabklärung durchführen zu dürfen. Neben der genannten gesetzlichen Verpflichtung eine Mitteilung zu machen, können sich alternativ natürlich auch Eltern / Elternteile / Kinder / Jugendliche bei der NÖ KJH melden und ihre Sorgen mitteilen.

Grafische Darstellung einer möglichen Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf eine Gefährdungsmeldung.



Vorgehensweise der NÖ KJH nach Erhalt einer Gefährdungsmitteilung

Gemäß § 30 NÖ KJHG ist die NÖ KJH verpflichtet, unverzüglich die Gefährdungsmitteilung zu überprüfen. Ziel einer Gefährdungsabklärung ist die Einschätzung, ob eine Gefährdung eines Kindes vorliegt oder nicht.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt durch verschiedene Erhebungen, wie z.B.

- Hausbesuche
- Gespräche mit den betroffenen Kindern / Jugendlichen
- Gespräche mit den Eltern
- Gespräche mit anderen Betreuungs- oder Bezugspersonen der Kinder
- Dabei müssen fachliche Standards eingehalten werden. Dazu gehört etwa die Beurteilung der Gefährdungssituation durch zwei Fachkräfte („Vier-Augen-Prinzip“).
- Ebenso werden (soweit erforderlich) Einschätzungen von Fachkräften anderer Professionen mit einbezogen (z.B. Pädagog*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen)
- Mitteilungspflichtige gemäß § 37 B-KJHG bzw. aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen einer Gefährdungsabklärung verpflichtet, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachtes erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder zu erteilen sowie notwendige Stellungnahmen, Berichte oder Gutachten zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zur Verfügung zu stellen
- In diesem Sinne erfolgt von der NÖ KJH ein Ersuchen an die Schule um Übermittlung eines Schulberichtes gem. § 30 NÖ KJHG, wenn eine Gefährdung eines Kindes vermutet und eine Erziehungshilfe in Erwägung gezogen wird. Die NÖ KJH muss sich ein umfassendes Bild über die Lebenssituation eines Kindes / Jugendlichen machen, damit eine Hilfe wirklich den Bedürfnissen des Kindes entspricht.

Bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung wird zunächst gemeinsam mit den Eltern und den Kindern / Jugendlichen versucht einen Hilfeplan im Sinne des § 34 NÖ KJHG zu erstellen. Zentrales Element der Hilfeplanung ist das **gemeinsame** Festlegen der Inhalte und Ziele des Hilfeplanes. Die darin festgelegten Inhalte und Ziele sollen zu einer Veränderung der familiären Situation führen, um so eine Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Gelingt eine gemeinsame Hilfeplanung nicht, kann die notwendige und geeignete Erziehungshilfe bei Gericht beantragt oder bei Gefahr im Verzug durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst gesetzt werden.

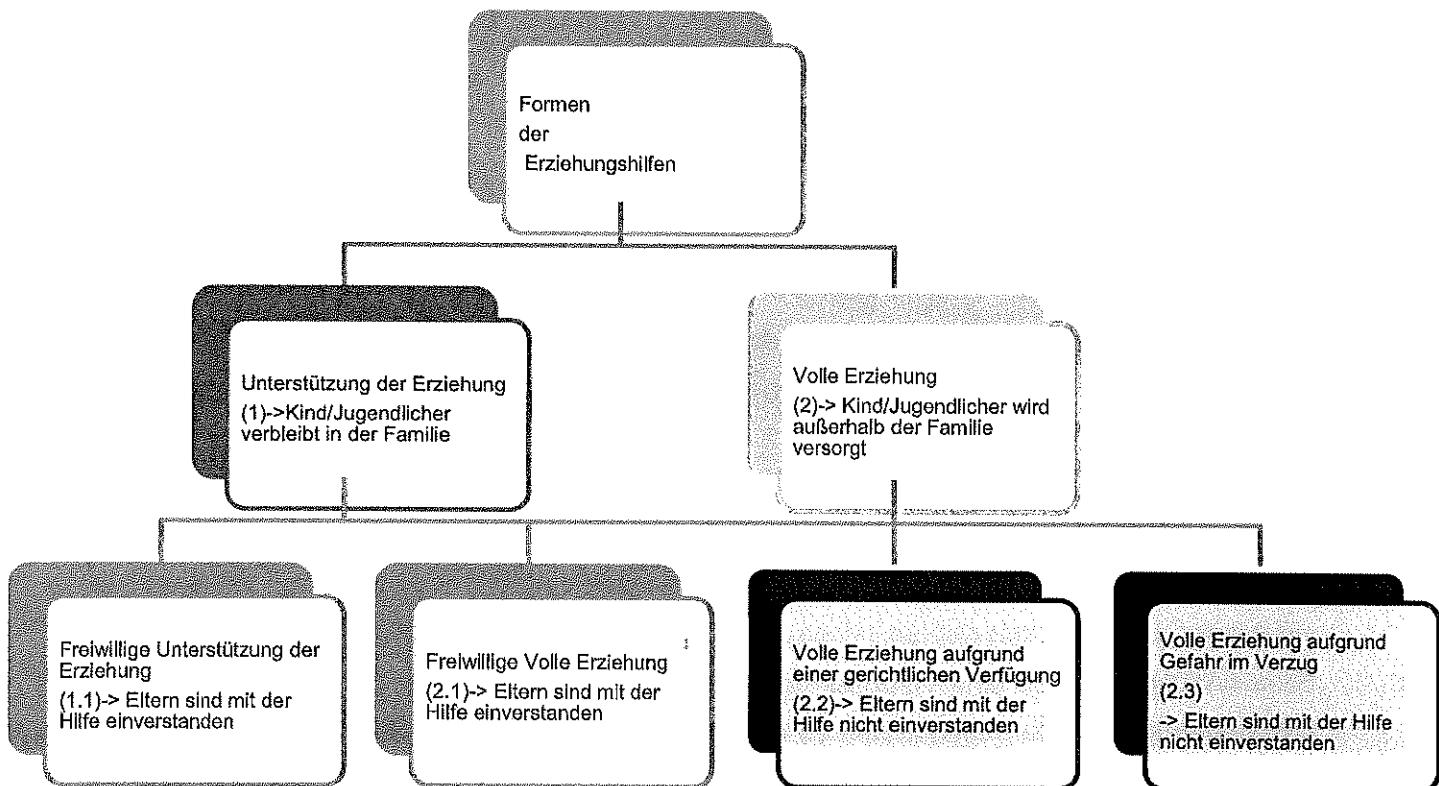
Formen der Erziehungshilfen

§ 38 NÖ KJHG legt fest, dass bei einer Kindeswohlgefährdung Erziehungshilfen als *Unterstützung der Erziehung* oder *volle Erziehung* zu leisten sind. Dies gilt aber nur dann, wenn gelindere Maßnahmen, wie vor allem Soziale Dienste zur Sicherung des Kindeswohles, nicht ausreichend sind.

Das Gesetz sieht daher seitens der NÖ KJH eine schrittweise Prüfung der Maßnahmen, je nach Intensität der Kindeswohlgefährdung, vor:

1. Sind gelindere Maßnahmen wie Soziale Dienste (z.B. Familienberatungsstellen) zur Sicherung des Kindeswohles ausreichend? **Wenn nicht:**
2. Ist die Unterstützung der Erziehung als Erziehungshilfe ausreichend? **Wenn nicht:**
3. Erziehungshilfe in Form von Voller Erziehung

Auf die verschiedenen Formen der Erziehungshilfen wird in weiterer Folge näher eingegangen.



1. Unterstützung der Erziehung

1.1 Freiwillige Unterstützung der Erziehung

- Kind / Jugendlicher verbleibt in der Familie
- Eltern sind mit der Erziehungshilfe einverstanden
- Eltern haben weiterhin die Obsorge
- Gesetzliche Grundlage: §§ 39, 43 und 44 NÖ KJHG
- Wird im Hilfeplan eine solche Unterstützung der Erziehung vereinbart, muss diese zwischen der NÖ KJH und den Eltern mittels einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden

1.2 Unterstützung der Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

- Kind / Jugendlicher verbleibt in der Familie
- Eltern sind mit der Erziehungshilfe nicht einverstanden
- Gesetzliche Grundlage: § 40 NÖ KJHG, § 211 Abs. 1 1. Satz ABGB
- Stimmen die Eltern einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so sind von der NÖ KJH die notwendigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung von Teilbereichen der Obsorge im Sinne des § 181 ABGB bei Gericht zu beantragen
- Eltern haben bis zur Entscheidung durch das Gericht weiterhin die Obsorge
- Die Entscheidung über die erforderliche Erziehungshilfe liegt bei Gericht

2. Volle Erziehung

2.1 Freiwillige Volle Erziehung

- Kind / Jugendlicher wird außerhalb der Familie versorgt
- Eltern sind mit der Erziehungshilfe einverstanden
- Die Eltern haben weiterhin die Obsorge, jedoch kommt der Teilbereich Pflege und Erziehung auch der NÖ KJH zu
- Gesetzliche Grundlagen: §§ 39, 49 und 50 NÖ KJHG
- Wird im Hilfeplan eine solche Volle Erziehung vereinbart, muss diese zwischen der NÖ KJH und den Eltern mittels einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden

2.2 Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

- Kind / Jugendlicher müsste außerhalb der Familie versorgt werden
- Eltern sind mit der Erziehungshilfe nicht einverstanden
- Gesetzliche Grundlage: § 40 NÖ KJHG, § 211 Abs. 1 1. Satz ABGB
- Es besteht keine akute Gefährdung / keine Gefahr im Verzug-Situation

- Stimmen die Eltern einer notwendigen Erziehungshilfe in Form einer Vollen Erziehung nicht zu, so sind von der NÖ KJH die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge bzw. von Teilbereichen der Obsorge im Sinne des § 181 ABGB, bei Gericht zu beantragen
- Eltern haben bis zur Entscheidung durch das Gericht weiterhin die Obsorge
- Die Entscheidung über die erforderliche Erziehungshilfe liegt bei Gericht

2.3 Gefahr im Verzug – Maßnahme

- Eltern sind mit einer Vollen Erziehung nicht einverstanden
- Es wird im Rahmen einer Gefährdungsabklärung festgestellt, dass eine akute und gegenwärtige Gefährdung des Kindes in einem solchen Ausmaß vorhanden ist, dass sich ohne unverzügliche Änderung des bestehenden Zustands eine erhebliche Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt bzw. bereits entstanden ist. Die NÖ KJH schützt das Kind unverzüglich und leistet oder veranlasst die entsprechende Erziehungshilfe
- Eltern haben ab dem Zeitpunkt der gesetzten Maßnahme den Teilbereich der Pflege und Erziehung nicht mehr inne. Dieser kommt ab dem Zeitpunkt der gesetzten Maßnahme der NÖ KJH zu
- Gesetzliche Grundlage: § 40 Abs. 2 NÖ KJHG, § 211 Abs. 1 2. Satz ABGB
- Die NÖ KJH setzt gem. § 211 Abs.1 2. Satz ABGB die zur Wahrung des Kindeswohles erforderlichen Maßnahmen (Pflege und Erziehung, medizinische Behandlung, Aufenthaltsbestimmung) bzw. Verfügungen nach § 181 ABGB (z.B. Kontaktunterbrechung)
- Die NÖ KJH beantragt innerhalb von acht Tagen nach Setzen der Maßnahme das erforderliche gerichtliche Einschreiten
- Nach der Rechtsprechung gilt die Maßnahme auch dann als beendet, wenn die NÖ KJH die Pflege und Erziehung des Kindes selbst wieder den Eltern anvertraut, bevor das Gericht eine Entscheidung trifft

Zusammenarbeit zwischen Schule und NÖ KJH – eine Abwägung im Einzelfall

Die NÖ KJH unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich von Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Kinder mittelbar oder unmittelbar betreffen. Die Offenlegung von Tatsachen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie im überwiegenden Interesse der Kinder liegt.

Die NÖ KJH hat aber auch berücksichtigungswürdige persönliche Interessen von Eltern zu schützen (dies können z. B. Mitteilungen der Eltern über eigene Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen, eigene psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen sein). Die Weitergabe dieser Informationen ist der NÖ KJH grundsätzlich verwehrt.

§ 9 NÖ KJHG erlaubt der NÖ KJH bei der Besorgung von Erziehungshilfen mit Schulen zusammen zu arbeiten und sich mit diesen auszutauschen (z.B. in Form einer Helferkonferenz), sofern und soweit dies im Einzelfall für die Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass die NÖ KJH Ihnen nur jene Tatsachen mitteilen darf, die für die Zusammenarbeit und zur Sicherung des Kindeswohls notwendig und erforderlich sind (z.B. freiwillige Unterstützung der Erziehung, Unterstützung der Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, freiwillige Volle Erziehung, Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, Gefahr im Verzug – Maßnahme)

Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Meldepflicht der verschiedenen Berufsgruppen!

Kind/er	Name/n:		
	Geburtsdatum oder Alter:		
	Adresse:		
	Tel. Nr.:		
Eltern / Obsorgeberechtigte	Name/n:		
	Adresse:		
	Telefonnummer:		
Grund der Meldung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung	Gewalt / Misshandlung	sexuelle Gewalt
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	eigene Beobachtung	Aussagen Betroffener	Aussagen Dritter
Was ist der Anlass für die Mitteilung?			
Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?			

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. der/des Jugendlichen (sofern dieser von og. Adresse abweicht)

Zusätzliche Informationen

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-mail)

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

Datum, Unterschrift

